

Editorial

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

der Einfluss des EU-Rechts auf die nationale Gesetzgebung verstärkt sich immer mehr: So sollen nun im Bereich des Mehrwertsteuersystems europarechtliche Neuregelungen zu einer weiteren Vereinheitlichung und damit zu mehr Rechtssicherheit für die Unternehmer führen – eine Darstellung dieser Änderungen finden Sie in unserem Brennpunkt.

Rechtsbeziehungen auf internationaler Ebene sind ebenfalls Gegenstand eines nachfolgenden Beitrags in unserer Rubrik Steuern im Unternehmen: Dort erfahren Sie, was Sie bei Darlehensgewährungen an ausländische Tochterunternehmen beachten müssen, um die steuerliche Anerkennung ggf. notwendig werdender Teilwertabschreibungen sicherzustellen.

Grenzüberschreitende Sachverhalte betrifft ferner das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und Steuerhinterziehung (Schwarzgeldbekämpfungsgesetz) – lesen Sie ab S. 4 mehr über die verschärften Anforderungen an eine Selbstanzeige, um ggf. das Ziel der Straffreiheit bei Steuerhinterziehungen erreichen zu können.

Im zweiten Teil unserer betriebswirtschaftlichen Reihe zur Sicherstellung von Compliance informieren wir darüber, wie die Risikoanalyse zu einem effektiven und effizienten Compliance-Programm beitragen kann.

Fortgesetzt wird unsere Berichterstattung mit der Doppelausgabe 7-8/2011, die Sie erst Anfang August erhalten – einstweilen eine schöne Urlaubszeit für Sie!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr PKF Team

Brennpunkt

- Weitere Vereinheitlichung des Mehrwertsteuersystems in der EU: Mehr Praxisorientierung für Dienstleister

Steuern

Steuern im Unternehmen

- Abschreibungen auf Darlehen an ausländische Tochtergesellschaften – Beachtung des Fremdvergleichsgrundsatzes
- Keine Hinzurechnungsbesteuerung gem. AStG bei Outsourcing des operativen Geschäfts
- Haftungsvergütungen an KG-Komplementär-gesellschaften umsatzsteuerpflichtig

Besteuerung der Privatpersonen

- Verschärfung der Anforderungen an strafbefreiende Selbstanzeigen
- Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte: BMF lenkt ein

Rechnungslegung

- Praxisprobleme bei Drohverlustrückstellungen

Recht

- Vor-Beschäftigung steht einer sachgrundlosen Befristung nicht immer entgegen

Betriebswirtschaft

- Risikoanalyse als notwendige Grundlage für ein funktionierendes Compliance-Programm

BRENNPUNKT

■ Weitere Vereinheitlichung des Mehrwertsteuersystems in der EU: Mehr Praxisorientierung für Dienstleister

Mit der Neufassung der Durchführungsverordnung zur Mehrwertsteuersystemrichtlinie (VO) gewinnt das EU-Recht bei der umsatzsteuerlichen Behandlung von Geschäftsvorfällen noch einmal stark an Bedeutung. Die VO enthält nunmehr nämlich auch sehr praxisrelevante Vorschriften, die bei der Ortsbestimmung von Dienstleistungen zu berücksichtigen sind. Diese Neuregelungen werden überwiegend bereits ab dem 1.7.2011 wirksam.

I. Zweck der VO

Die VO soll in bestimmten praxisrelevanten Bereichen die einheitliche Anwendung des Mehrwertsteuersystems der EU in allen Mitgliedstaaten sicherstellen. Grundsätzlich soll zwar die Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) ein reibungslos funktionierendes Mehrwertsteuerrecht im EU-Binnenmarkt gewährleisten. Die Mitgliedstaaten sind nämlich verpflichtet, die nicht nur optional anwendbaren Bestimmungen der MwStSystRL in ihr national gültiges Umsatzsteuerrecht umzusetzen. Die zumeist abstrakt formulierten und insoweit zur Auslegung offenen Vorschriften der MwStSystRL gewähren allerdings einen Spielraum, der immer wieder dazu führt, dass die nationalen Umsatzsteuergesetze der Mitgliedstaaten letztlich in ihrer Wirkung doch nicht deckungsgleich sind.

Insbesondere den daraus resultierenden Meinungsverschiedenheiten sowie in der Folge den zeit- und kostenintensiven Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmern und in- bzw. ausländischen Finanzverwaltungen soll die VO im Rahmen ihres Anwendungsbereichs entschieden entgegenwirken. Anders als die MwStSystRL ist die VO nämlich unmittelbar in allen Mitgliedstaaten vorrangig anzuwendendes Recht (z.B. auch vorrangig vor dem deutschen UStG).

II. Praktischer Nutzen für den Unternehmer

Vor allem für im Dienstleistungsbereich tätige Unternehmer dürfte von großem praktischen Nutzen sein, dass in der VO jetzt auch Vorgänge geregelt sind, mit denen sie üblicherweise im Tagesgeschäft konfrontiert werden. Dadurch dient die VO einer von vornherein sichereren Rechtsan-

wendung. Soweit sie dem deutschen Umsatzsteuerrecht widerspricht, bietet sie zudem Gestaltungschancen und die Möglichkeit zur Abwehr von Rechtsstreitigkeiten mit der Finanzverwaltung oder Kunden.

III. Anwendungsbereich

Für Dienstleister sind insbesondere die Artikel der VO zu den folgenden Themen von praktischer Bedeutung:

- **Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmers:** Art. 10 enthält – z. B. bei Dienstleistungen an Nichtunternehmer entscheidungsrelevante – Auslegungshinweise hinsichtlich der Bestimmung des Orts, an dem der Unternehmer den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat.
- **Feste Niederlassung:** Art. 11 definiert zunächst den Begriff „feste Niederlassung“ für den Fall, dass nicht der Hauptsitz, sondern eine Niederlassung eine Dienstleistung empfängt oder ausführt. Art. 22 regelt, dass grundsätzlich der leistende Unternehmer anhand von Art und Verwendung einer erbrachten Dienstleistung ermitteln muss, an welche feste Niederlassung des Leistungsempfängers er sie erbracht hat. Zudem ist erläutert, unter welchen Umständen der leistende Unternehmer unterstellen kann, dass seine Dienstleistung an eine bestimmte feste Niederlassung des Leistungsempfängers erbracht wurde. Art. 53 enthält Aussagen zu der Frage, in welchen Fällen eine in einem Mitgliedstaat vorhandene feste Niederlassung eines ausländischen Unternehmers als an der Erbringung seiner Leistung beteiligt gilt; in der Praxis kann davon abhängen, ob die entstandene Umsatzsteuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht.
- **Status des Dienstleistungsempfängers:** Hierzu regelt Art. 18, unter welchen Umständen der leistende Unternehmer davon ausgehen kann, dass der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist; dies ist im Tagesgeschäft vieler Dienstleister von großer praktischer Relevanz für die rechtssichere Ortsbestimmung. Art. 19 trifft zudem Aussagen darüber, wann der leistende Unternehmer davon ausgehen kann, dass der Leistungsempfänger die erbrachte Dienstleistung für unternehmerische Zwecke verwendet.
- **Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen:** Art. 6 definiert die Begriffe Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen und erläutert, unter welchen

Umständen die Abgabe von Speisen und/oder Getränken als Lieferung oder Dienstleistung zu betrachten ist; von dieser Einordnung hängt insbesondere die Höhe des anzuwendenden Umsatzsteuersatzes ab.

Hinweis: Weitere Neuregelungen der VO betreffen z. B. den Umgang mit Eintrittsberechtigungen (Art. 32 ff.), Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen an Bord eines Beförderungsmittels (Art. 35 ff.) und Vermietungen von Beförderungsmitteln (Art. 23, 24 und 38 ff.). Darüber hinaus tangieren die Vorschriften der VO auch die meisten anderen Bereiche der MwStSystRL.

Mehr zum Thema: Den Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates vom 15.3.2011 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Neufassung) finden Sie unter <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm> (Dokumentnummer 0282 des Jahres 2011).

STEUERN

Steuern im Unternehmen

■ Abschreibungen auf Darlehen an ausländische Tochtergesellschaften – Beachtung des Fremdvergleichsgrundsatzes

Für wen: Unternehmen, die ausländische Tochtergesellschaften über Darlehen finanzieren.

Sachverhalt: Wird ein an eine ausländische Tochterkapitalgesellschaft ausgegebenes Darlehen notleidend, so ist bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung ggf. eine Teilwertabschreibung auf dieses Darlehen geboten. Eine solche Teilwertabschreibung darf sich seit 2008 nicht mehr auf das Einkommen auswirken, wenn der Darlehensgeber eine Kapitalgesellschaft ist, welche zu mehr als 25 % direkt oder indirekt an der Darlehensnehmerin beteiligt ist.

Wie ein BMF-Schreiben vom 29.3.2011 hervorhebt, droht unabhängig von dieser Regelung ebenso eine steuerliche Nichtanerkennung des Wertberichtigungsaufwands (auch bei Beteiligungen unter 25 %), wenn die vereinbarten Geschäftsbedingungen zwischen den nahestehenden Personen nicht dem Fremdvergleichsgrundsatz entsprechen. Bei der Prüfung dieses Aspekts sind neben dem

vereinbarten Zinssatz auch alle übrigen Umstände der Darlehensgewährung zu berücksichtigen. Hierzu zählen etwa die Existenz von Sicherheiten sowie sonstige, neben dem Darlehensverhältnis bestehende Geschäftsbeziehungen wie z. B. ein Lieferungs- und Leistungsaustausch.

Empfehlung: Um die steuerliche Anerkennung des Aufwands aus der Teilwertabschreibung auf die o.g. Gesellschafterdarlehen sicherzustellen, müssen Sie ggf. die Drittvergleichskonformität der Darlehensgewährung nachweisen. Welche Elemente hierbei zu berücksichtigen sind, kann nur im Einzelfall geklärt werden. Bei der Lösung dieses Problems sowie bei der entsprechenden Dokumentation hilft Ihnen Ihr Ansprechpartner in unserem Hause gern.

Mehr zum Thema: Das o.g. BMF-Schreiben (Az.: IV B 5 – S 1341/09/10004) finden Sie auf der Internetseite des BMF (www.bundesfinanzministerium.de).

■ Keine Hinzurechnungsbesteuerung gem. AStG bei Outsourcing des operativen Geschäfts

Für wen: Im Inland unbeschränkt steuerpflichtige Personen mit mehrheitlicher Beteiligung an niedrig besteuert ausländischer Gesellschaft.

Sachverhalt: Im Inland unbeschränkt steuerpflichtige Personen, die allein oder zusammen mit anderen Inländern zu mehr als 50 % an einer ausländischen Gesellschaft beteiligt sind, unterliegen mit den von dieser Gesellschaft erzielten Einkünften einer Hinzurechnungsbesteuerung, wenn:

- die ausländische Gesellschaft in ihrem Ansässigkeitsstaat einer niedrigen Besteuerung unterliegt (Steuerbelastung < 25 %) und
- die Einkünfte als sog. passive Einkünfte zu qualifizieren sind.

Bei der Einordnung verschiedener Tätigkeiten sind wirtschaftlich zusammengehörende Tätigkeiten einheitlich zu betrachten (funktionale Betrachtungsweise).

Nach einem BFH-Urteil vom 13.10.2010 ist die Tätigkeit einer ausländischen Versicherungsgesellschaft auch dann noch als aktiv einzustufen, wenn diese ein anderes Unternehmen mit der Ausführung des Versicherungsgeschäfts beauftragt hat. Voraussetzung ist lediglich, dass das Versicherungsunternehmen einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb unterhält. Dazu muss die

Gesellschaft über eine personelle und sachliche Mindestausstattung für Bank- und Versicherungsgeschäfte verfügen und die nach ausländischem Recht erforderlichen Handelsbücher führen. Nicht entscheidend ist dagegen eine entsprechende Tätigkeit am Markt.

Als Folge hat der BFH in seinem Urteil bestätigt, dass das Halten von (festverzinslichen) Wertpapieren zum Zwecke der Besicherung künftiger Ansprüche der Versicherten als reine Hilfstätigkeit dem originären Versicherungsgeschäft zuzuordnen ist, obwohl die Versicherungstätigkeit an ein anderes Unternehmen ausgelagert war. Damit in Zusammenhang stehende Kapitalerträge sind somit als aktive Einkünfte zu qualifizieren.

Im Ergebnis führt das Outsourcing von operativen Tätigkeiten an sog. Managementgesellschaften nicht zu einer Hinzurechnungsbesteuerung bei dem auslagernden Unternehmen, wenn dieses selbst einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb unterhält.

Mehr zum Thema: Das BFH-Urteil vom 13.10.2010 (Az.: I R 61/09) ist unter www.bundesfinanzhof.de abrufbar.

■ Haftungsvergütungen an KG-Komplementär-gesellschaften umsatzsteuerpflichtig

Für wen: Komplementärgesellschaften, die eine Festvergütung erhalten, sowie die zugehörigen Kommanditgesellschaften.

Sachverhalt: Erhält eine vertretungs- und geschäftsführungsberechtigte Komplementärgesellschaft neben der Vergütung für diese Aufgaben auch eine gewinnunabhängige Haftungsvergütung, so sind diese Leistungen nach einem aktuellen Urteil des BFH als eine einheitliche Leistung zu beurteilen.

Dies führt zu einem insgesamt umsatzsteuerpflichtigen Entgelt, welches von der Komplementärgesellschaft bezogen wird. Die erbrachten Leistungen können nach Auffassung des BFH nicht separat umsatzsteuerlich beurteilt werden, da die Leistungen in solch einem engen Zusammenhang stehen, dass sie objektiv einen untrennbaren wirtschaftlichen Vorgang darstellen. Darüber hinaus kommt auch eine Umsatzsteuerbefreiung für die Übernahme von Verbindlichkeiten, Bürgschaften o.ä. grundsätzlich nicht zur Anwendung. Diese im Umsatzsteuergesetz geregelte Steuerbefreiung umfasst lediglich das ausschließliche Entstehen für Geldverbindlichkeiten

– bei der Haftungsübernahme einer Komplementärgesellschaft besteht aber auch eine Einstandspflicht für Sachleistungsverpflichtungen beispielsweise durch eine Inanspruchnahme von Mängelbeseitigungen.

Empfehlung: Sofern gewinnunabhängige Haftungsvergütungen bei einer geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Komplementärgesellschaft vereinbart sind, sollte die umsatzsteuerliche Behandlung überprüft werden. Die Entscheidung des BFH hat insbesondere Auswirkungen auf alle Personen- oder Personenhandelsgesellschaften, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, z.B. geschlossene Fonds.

Mehr zum Thema: Das BFH-Urteil vom 3.3.2011 (Az.: V R 24/10) sowie die dazugehörige Pressemitteilung stehen unter www.bundesfinanzhof.de zum Abruf bereit.

Besteuerung der Privatpersonen

■ Verschärfung der Anforderungen an strafbefreiende Selbstanzeigen

Für wen: Steuerpflichtige, die unvollständige bzw. unrichtige Angaben in Steuererklärungen nacherklären.

Sachverhalt: Beim Vorliegen von Steuerhinterziehungen konnten Steuerpflichtige nach bisheriger Rechtslage durch eine Selbstanzeige Straffreiheit in Anspruch nehmen, wenn die Finanzbehörde nicht bereits konkrete Ermittlungen angestellt hatte. Diese Regelung hatten insbesondere in der jüngeren Vergangenheit etliche Steuerpflichtige aufgrund des Ermittlungsdrucks der Behörden als Folge aus dem Ankauf von Datenträgern aus dem Ausland in Anspruch genommen.

Durch das neue Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und Steuerhinterziehung (Schwarzgeldbekämpfungsgesetz) bleibt die Straffreiheit bei Selbstanzeigen zwar grundsätzlich erhalten. Allerdings wird Straffreiheit künftig nur noch dann gewährt, wenn alle noch nicht verjährten Steuerstraftaten vollumfänglich und zutreffend nacherklärt werden. Sog. Teilselbstanzeigen, wonach nur jene Besteuerungsgrundlagen offengelegt werden, deren Entdeckung man befürchtet, sollen damit vermieden werden. Außerdem soll für den Ausschluss der Straffreiheit in Zukunft schon die Bekanntgabe einer Prüfungsanordnung ausreichen.

Überschreitet der Hinterziehungsbetrag 50.000 €, tritt Straffreiheit nur noch ein, wenn der Steuerpflichtige neben der hinterzogenen Steuer zusätzlich einen Aufschlag in Höhe von 5 % der jeweils verkürzten Steuer innerhalb einer von der Finanzverwaltung vorgegebenen Frist entrichtet.

Das neue Gesetz ist am 3.5.2011 in Kraft getreten. Bis zu diesem Zeitpunkt bereits erstattete Teilselbstanzeigen bleiben aus Gründen der Rechtssicherheit insoweit straffrei.

Mehr zum Thema: Der Gesetzesbeschluss vom 28.4.2011 (BGBl. I S. 676 f.) ist abrufbar unter www.bundestag.de.

■ Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte: BMF lenkt ein

Für wen: Arbeitnehmer, denen ein Dienstwagen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zur Verfügung steht, sowie deren Arbeitgeber.

Sachverhalt: Wird der geldwerte Vorteil der privaten Nutzung eines Dienstwagens typischerweise mit der 1%-Regelung besteuert, erhöht sich der so ermittelte Betrag um monatlich 0,03 % des Listenpreises für jeden Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, wenn das Fahrzeug auch dafür genutzt werden darf. Der BFH hatte hierzu mehrfach entschieden, dass es für die Anwendung des 0,03 %-Zuschlags auf die tatsächliche Tagesanzahl ankommt und bei einem Nutzungsumfang von weniger als 15 Tagen pro Monat eine Einzelbewertung der Fahrten mit 0,002 % des Listenpreises pro Entfernungskilometer möglich ist.

Die Reaktionen des BMF waren zunächst zwei Nichtanwendungserlasse, die nunmehr aber mit Schreiben vom 1.4.2011 aufgehoben wurden. Die Finanzverwaltung folgt jetzt der für Arbeitnehmer günstigen BFH-Sichtweise. Demnach besteht künftig ein Wahlrecht zwischen

- dem Einzelbewertungszuschlag (tatsächliche Fahrten [Tage] x 0,002 % des Listenpreises je Entfernungskilometer) und
- dem Pauschalzuschlag (monatlich 0,03 % des Listenpreises je Entfernungskilometer).

Im laufenden Lohnsteuerabzugsverfahren 2011 kann vom bisherigen Pauschalzuschlag zur Einzelbewertung übergegangen werden. Für die Jahre bis 2010 ist ein Wechsel zur Einzelbewertung in allen offenen Fällen über die Einkommensteuerveranlagung möglich.

Empfehlung: Hat der Arbeitgeber im Lohnsteuerabzugsverfahren den Pauschalzuschlag vorgenommen, kann der Arbeitnehmer – wenn entsprechende Nachweise durch Aufzeichnungen erbracht werden können – im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zur Anwendung der Einzelbewertung wechseln.

Mehr zum Thema: Das zu mehreren BFH-Urteilen ergangene BMF-Schreiben vom 1.4.2011 (Az.: IV C 5 – S 2334/08/10010) finden Sie unter www.bundesfinanzministerium.de.

RECHNUNGSLEGUNG

■ Praxisprobleme bei Drohverlustrückstellungen

Für wen: Bilanzierende Unternehmen.

Sachverhalt: Solange bei einem auf Leistungsaustausch gerichteten Vertrag die Sachleistung noch nicht erfüllt ist, handelt es sich um ein schwebendes Geschäft. Dies gilt unabhängig davon, ob der Leistungsaustausch aus Sicht des betrachteten Unternehmens ein Beschaffungs- oder Absatzgeschäft beinhaltet, und umfasst zudem sowohl einmalige Leistungspflichten (z. B. bei einer Lieferung) als auch Dauerschuldverhältnisse (z. B. bei Mietverträgen). Übersteigt bei einem solchen schwebenden Geschäft aus Sicht des Bilanzierenden der Wert seiner Leistungsverpflichtung den Wert seines Gegenleistungsanspruchs, so muss der Bilanzierende handelsrechtlich in Höhe dieses (abgezinsten) Verpflichtungsüberschusses grundsätzlich eine Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften passivieren.

Klingen diese Prinzipien noch recht einfach, so steckt der Teufel in der Praxis doch häufig im Detail. So ergeben sich Schwierigkeiten oft schon bei der Feststellung, welche Kosten bei der Ermittlung des Drohverlusts zu berücksichtigen sind, oder bei der Frage, welche wirtschaftlichen Vorteile so konkret mit einem Vertrag verbunden sind, dass sie in die Bestimmung des evtl. Verpflichtungsüberschusses einbezogen werden müssen (Saldierungsbereich).

Darüber hinaus führt nicht jeder Verpflichtungsüberschuss auch in voller Höhe zu einer Rückstellungsbildung: Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem schwebenden Geschäft stehende Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens (z. B. unfertige Erzeugnisse bei Auftragsferti-

gung) sind vorrangig vor der Rückstellungsbildung abzuschreiben, d.h. eine Rückstellung darf nur für den danach verbleibenden Restverlust gebildet werden.

Bei nur mittelbar auftragsbezogenen Vermögensgegenständen, die dem Anlagevermögen zuzuordnen sind (z.B. eine verlustträchtig vermietete Immobilie), kann hingegen eine Abschreibung regelmäßig nur bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung vorgenommen werden, so dass in diesen Fällen wieder eine Drohverlustrückstellung in Höhe des (abgezinsten) vollen Verpflichtungsüberschusses erforderlich wird.

Zu beachten ist schließlich auch, dass aufgrund der steuerlichen Nichtanerkennung von Drohverlustrückstellungen Differenzen zwischen Handels- und Steuerbilanz entstehen, welche bei der Ermittlung latenter Steuern zu berücksichtigen sind.

Empfehlung: Immer wieder sind Unternehmen gezwungen, Verlustaufträge anzunehmen. Mit der Pflicht zur Bildung von Drohverlustrückstellungen ist dann zu rechnen. Diese Rückstellungen nehmen oft auch einen hohen Betrag bei der Bilanzierung ein. Lassen Sie sich daher gerne von Ihrem Ansprechpartner beraten.

RECHT

■ Vor-Beschäftigung steht einer sachgrundlosen Befristung nicht immer entgegen

Für wen: Unternehmen, die mit Mitarbeitern befristete Arbeitsverträge schließen oder dies beabsichtigen.

Sachverhalt: Häufig ist für die gewünschte Befristung eines Arbeitsverhältnisses kein zulässiger Sachgrund gegeben, weswegen auf die Möglichkeit der „sachgrundlosen“ Befristung bis zur Höchstdauer von zwei Jahren zurückgegriffen wird. Eine solche ist laut Gesetz aber nur dann möglich, wenn zuvor nicht bereits ein Arbeitsverhältnis mit demselben Arbeitgeber bestanden hat (§ 14 Abs. 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz).

Bisher galt das Verbot der Vor-Beschäftigung aufgrund des eindeutigen Wortlauts unabhängig davon, wie lange die Tätigkeit her ist. Nunmehr hat das BAG eine ebenso überraschende wie erfreuliche Kehrtwendung vollzogen und entschieden, dass ein früheres Arbeitsverhältnis die Befristung dann nicht hindert, wenn es mehr als drei Jahre

zurückliegt. Das Gericht ist der Auffassung, dass damit dem Zweck der Regelung – Verhinderung von Befristungsketten – hinreichend entsprochen wurde und somit eine verfassungskonforme Auslegung des Gesetzes angezeigt ist.

Empfehlung: Das Urteil mindert das Arbeitgeberisiko, aufgrund lang zurückliegender Vor-Beschäftigung in eine Befristungsfalle zu tappen. Dennoch birgt das Befristungsrecht weiterhin zahlreiche andere Risiken, die eine Beratung erfordern, z. B. bei den möglichen Verlängerungen innerhalb der Zwei-Jahres-Frist.

Mehr zum Thema: Zum Urteil vom 6.4.2011 (Az.: 7 AZR 716/09) hat das BAG unter www.bundesarbeitsgericht.de eine Pressemitteilung (Nr. 25/11) veröffentlicht.

BETRIEBSWIRTSCHAFT

■ Risikoanalyse als notwendige Grundlage für ein funktionierendes Compliance-Programm

Für wen: Mittelständische und große Unternehmen.

Sachverhalt: Die Compliance-Risikoanalyse ist für ein effektives, aber auch effizientes Compliance-Programm unverzichtbar (zur Notwendigkeit eines Compliance-Programms und einer darauf bezogenen Risikoanalyse gerade im Mittelstand vgl. den vorhergehenden Beitrag in der Ausgabe 5/2011 der PKF Nachrichten).

Zudem ist eine systematische Risikoanalyse wesentliche Grundlage zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten, denn nur wer seine Risiken kennt, kann seine unternehmerischen Entscheidungen auf der Basis angemessener Informationen treffen.

Wesentliches Ziel einer Compliance-Risikoanalyse ist die systematische und vollständige Festlegung der essentiellen Compliance-Risiken eines Unternehmens bzw. einer Unternehmensgruppe. Aus der Vielzahl möglicher Compliance-Risiken gilt es diejenigen herauszufiltern, die für das Unternehmen von besonderer Wichtigkeit sind.

In aller Regel handelt es sich hierbei um mögliche Verfehlungen, die besonders hohe materielle oder immaterielle Schäden auslösen können. Des Weiteren spielt häufig die Qualität von Verfehlungen (z. B. strafrechtliche Vergehen) eine Rolle bei der Wesentlichkeitseinstufung. Um eine systematische und vollständige Identifikation



Abb. 1: Risikoanalyse

der potenziellen Risiken zu gewährleisten, hat es sich als vorteilhaft erwiesen, bei der Risikoanalyse sowohl deduktiv als auch induktiv vorzugehen. Im Überblick lassen sich diese Überlegungen wie in der Grafik veranschaulicht darstellen.

(1) Deduktiver Risikoanalyse-Ansatz: Hierbei wird das Umfeld des Unternehmens (Branche, Markt etc.) betrachtet und entsprechend in Risikofelder unterteilt. In den einzelnen Risikofeldern werden dann typische Indikatoren für Risiken herangezogen und hinterfragt, ob sich hieraus für das Unternehmen jeweils ein konkretes Risiko ergeben kann, dass eine Regelung missachtet wird und/oder Strafe droht. Beispiele zu den Risikogruppen sind:

- **Branchenrisiken:** sensible Unternehmens- oder Kundendaten; Integrität bestimmter Branchen; Fehlen von Differenzierungsmerkmalen gegenüber den Wettbewerbern.
- **Markttrisiken:** oligopolistische Marktstrukturen; Marktverhalten von Wettbewerbern.
- **Länderrisiken:** Korruptionsanfälligkeit von Ländern gemäß Transparency International; Zoll- und Ausfuhrbestimmungen.
- **Strukturrisiken:** Lücken in Internen Kontrollsystemen; uneinheitliche IT-Systeme und damit einhergehend fehlende Transparenz.
- **Kulturrisiken:** Unternehmensethik; fehlende Sensibilität für Compliance-Risiken.
- **Auftragsrisiken:** Großaufträge; strategisch wichtige Aufträge; intransparente Güterpreise.
- **Kundenrisiken:** Amtsträger; Staatsunternehmen.

(2) Induktive Methode: Sie fragt nach Vorkommnissen in der Vergangenheit. Informationen hierüber können z.B. durch Auswertung von Compliance-Verstößen der Vergangenheit oder mittels Analyse von Risikoinventaren oder Revisionsberichten erlangt werden.

Hinweis: Um im Rahmen der Risikoanalyse auf das im Unternehmen vorhandene Wissen zurückgreifen zu können, bietet es sich an, Mitarbeiter aus allen potenziell relevanten Bereichen und Abteilungen des Unternehmens in die Risikoanalyse einzubeziehen. Dies kann z.B. mittels strukturierter Interviews oder Workshops geschehen. In einem zweiten Schritt geht es darum zu analysieren, welche Kontrollen und Maßnahmen zur Sicherstellung von Compliance im Unternehmen installiert sind. Die risikoanalytischen Kontrollen und Maßnahmen sollten auf ihre Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft werden. So werden auch ineffiziente oder ineffektive Kontrollen aufgedeckt, die ggf. durch kostengünstigere Maßnahmen ersetzt werden können.

Empfehlung: Aus Gründen der Nachweisbarkeit der Erfüllung von Sorgfalts- und Organisationspflichten gegenüber Aufsichtsräten, anderen Überwachungsgremien oder auch Gerichten empfehlen wir, die risikoanalytischen Maßnahmen hinsichtlich des methodischen Vorgehens und der Ergebnisse angemessen zu dokumentieren.

KURZ NOTIERT

■ Umsatzsteueranspruch im Insolvenzfall

Bisher galten Forderungen von in Insolvenz befindlichen Unternehmen, die vom Insolvenzverwalter vereinnahmt

wurden, in voller Höhe als für die Masse vereinnahmt. Dadurch konnte der Fiskus den Umsatzsteueranspruch aus der Forderung nur zur Insolvenztabelle anmelden und lediglich wie ein Insolvenzgläubiger quotaal befriedigt werden. In einem kürzlich veröffentlichten Urteil (Az.: V R 22/10) hat der BFH diese Vorgehensweise verworfen und entschieden, dass die vom Insolvenzverwalter vereinbarten Entgelte für vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens erbrachte Leistungen auch bei der Sollversteuerung eine Masseverbindlichkeit darstellen. Folglich ist die volle Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen und die Insolvenzmasse wird deutlich geschmälert.

PKF Spezial: Restrukturierung / PKF Themen Öffentlicher Sektor 2/2011

Was bringt das Sanierungserleichterungsgesetz (ESUG) und was leistet der neue IDW Standard S 6 zur Aufstellung von Sanierungskonzepten? Antworten auf diese Fragen finden Sie in einer aktuellen PKF-Sonderveröffentlichung zum Thema „Restrukturierung und Sanierung“, die für Sie auf der PKF Homepage unter www.pkf.de zum Download bereitsteht. Ferner ist in der PKF-Themenreihe Öffentlicher

Sektor soeben die Ausgabe 2/2011 erschienen. Diese finden Sie mit den Themenschwerpunkten Windenergie, Nahverkehr und Entsorgung ebenfalls unter www.pkf.de.



BONMOT ZUM SCHLUSS

„Steuerhinterziehung ist der Vorwurf von Leuten, die keine Steuern bezahlen, gegenüber Leuten, die auch keine bezahlen.“

Hans W. Kopp (1931 – 2009), Schweizer Rechtsanwalt

Impressum

PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jungfernstieg 7 | 20354 Hamburg | Tel. +49 (0) 40 355 52-0 | Fax +49 (0) 40 355 52-222 | www.pkf.de

Anfragen und Anregungen an die Redaktion bitte an: pkf-nachrichten@pkf.de

Die Inhalte der PKF* Nachrichten können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen.

* PKF Deutschland GmbH ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF Deutschland GmbH übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter www.pkf.de einsehbar.